



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

Leitfaden

Individuelle Begleitung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung

Verwendung des Leitfadens

Der Leitfaden beschreibt Massnahmen und Handlungsmöglichkeiten, die auf bisherigen Erfahrungen beruhen. Die Verantwortlichen und die Leistungserbringer in den Kantonen sollen bestehende Angebote koordinieren und neue Angebote entwickeln können, die die betroffenen Jugendlichen wirksam wahrnehmen und die gleichzeitig kantonale und regionale Traditionen und Ausprägungen der Begleitung respektieren.

Kontakt

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)

Ressort Grundsatzfragen + Politik

Effingerstr. 27

3003 Bern

Tel. 031 322 57 17

berufsbildung@bbt.admin.ch

Impressum

Redaktion

Arbeitsgruppe „individuelle Begleitung“ der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK)

Herausgeber

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)

Publikationsdatum

März 2007

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	4
2	Massnahmen und Empfehlungen	7
2.1	Zuständigkeiten	7
2.1.1	Kantone	7
2.1.2	Leistungserbringer	7
2.1.3	Lehrvertragsparteien	7
2.2	Koordination	7
2.2.1	Koordinationsfunktion	7
2.2.2	Nahtstellen	7
2.3	Zielpublikum	8
2.3.1	Anspruchsberechtigung	8
2.3.2	Voraussetzungen	8
2.4	Leistungen	8
2.4.1	Inhalt	9
2.4.2	Ausrichtung	9
2.5	Organisation der individuellen Begleitung	9
2.5.1	Vorgehen	9
2.5.2	Koordination	9
2.5.3	Dauer	9
2.5.4	Kriterien	9
2.5.5	Begleiterinnen und Begleiter	9
2.5.6	Zielvereinbarung	10
2.6	Unterstützung der Lehrbetriebe	10
2.6.1	Zuständigkeit	10
2.6.2	Leistungsumfang	10
2.7	Anforderung an Begleiterinnen und Begleiter	11
2.7.1	Anforderungen	11
2.7.2	Schweigepflicht	11
2.7.3	Weiterbildung	11
2.8	Qualitätssicherung und Wirkungskontrolle	12
2.8.1	Zuständigkeit	12
2.8.2	Evaluation	12

1 Grundsätze

Integration der Jugendlichen – Eigenverantwortung stärken

Zunehmend mehr Jugendliche haben Schwierigkeiten, ihren Weg in die Arbeitswelt zu finden und sich in die Gesellschaft zu integrieren. Ausschlaggebend dafür sind soziale Umschichtungen aufgrund familiärer Entwicklungen und der Immigration sowie ständig steigende Ansprüche.

Im schweizerischen Berufsbildungssystem tragen der Staat und die Wirtschaft gemeinsam eine ökonomische und eine gesellschaftspolitische Verantwortung. Dazu zählt die Integration der Jugendlichen in eine erste nachobligatorische Bildung. Ein zentrales Instrument dieser Integration ist die individuelle Begleitung von Jugendlichen in der Berufsbildung, deren Lernerfolg gefährdet ist.

Mit einer individuellen Begleitung werden die Jugendlichen unterstützt, ihre persönlichen Kompetenzen soweit zu entwickeln, dass sie aus eigenen Kräften den Anforderungen von Gesellschaft, Wirtschaft und Bildung zu entsprechen vermögen und sich entfalten können. Die individuelle Begleitung hilft zudem, soziale Benachteiligungen zu beseitigen.

Gesetzliche Grundlagen

Der Leitfaden basiert auf dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG)¹, insbesondere auf Artikel 18 „Berücksichtigung individueller Bedürfnisse“. Die entsprechenden Absätze lauten:

¹ ...

² *Der Bundesrat erlässt besondere Bestimmungen über die fachkundige individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten in zweijährigen beruflichen Grundbildungen.*

³ *Der Bund kann die fachkundige individuelle Begleitung fördern.*

Die bundesrätliche Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV)² führt in Artikel 10 „Besondere Anforderungen an die zweijährige Grundbildung“ aus:

¹⁻³ ...

⁴ *Ist der Bildungserfolg gefährdet, so entscheidet die kantonale Behörde nach Anhörung der lernenden Person und der Anbieter der Bildung über eine fachkundige individuelle Begleitung.*

⁵ *Die fachkundige individuelle Begleitung umfasst nicht nur schulische, sondern sämtliche bildungsrelevanten Aspekte im Umfeld der lernenden Person.*

Gesetzlich geregelt ist nur die Begleitung von Lernenden in der zweijährigen beruflichen Grundbildung. In der Gestaltung dessen, was über diese Mindestvorschriften hinausgeht, sind die Kantone frei.

Um der gegenüber dem BBG umfassenderen Zielsetzung des Leitfadens Ausdruck zu geben, wird in der Folge stets von „individueller Begleitung“ gesprochen.

¹ SR 412.10

² SR 412.101

Zielpublikum

Die individuelle Begleitung richtet sich an Jugendliche, deren Lernerfolg durch Schwierigkeiten aus unterschiedlichsten Gründen und verschiedenen Schweregrades beeinträchtigt ist. Sowohl Jugendliche mit begrenzten Schwierigkeiten als auch solche mit komplexen Schwierigkeiten sollen Unterstützung finden.

Schwierigkeiten sind zudem auf allen Stufen anzutreffen: bei der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, bei der zwei-, drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung, ja sogar bei der Berufsmaturität.

Der Leitfaden ist auf die Lernenden der beruflichen Grundbildung fokussiert. Die weitere Entwicklung im Bereich der individuellen Begleitung sollte die Systemübergänge ebenfalls berücksichtigen (Phase des Übergangs von der Sekundarstufe I in die Berufsbildung und die Phase des Übergangs von der beruflichen Grundbildung in den Arbeitsmarkt).

Verhältnis individuelle Begleitung – „Case Management“

In den letzten Jahren hat sich auf nationaler Ebene die Einsicht durchgesetzt, dass die Begleitstrukturen insbesondere auch die Übergänge sicherstellen müssen. Die EDK-Leitlinien zur Optimierung der Nahtstelle obligatorische Schulzeit – Sekundarstufe II vom 27. Oktober 2006 zielen in diese Richtung, ebenso das vom Bund im Herbst 2006 lancierte Projekt „Case Management“.

Jugendliche im (Berufs-)Bildungssystem behalten und zu einem Abschluss führen

Ziel des „Case Managements“ ist es zu verhindern, dass Jugendliche aus dem Bildungssystem hinausfallen, beziehungsweise dazu beizutragen, sie zu einem ersten nachobligatorischen Abschluss zu bringen.

Strukturiertes Verfahren

„Case Management“ geht von einer Gesamtbetrachtung aus: Das Verfahren stellt sicher, dass Jugendliche, deren Einstieg in die Berufsbildung stark gefährdet ist, frühzeitig erfasst werden. Im Rahmen der Angebote der verschiedenen Anbieter werden für diese Jugendlichen adäquate Massnahmen getroffen.

Fallführende Stelle

Wesensmerkmal des „Case Managements“ ist, dass eine fallführende Stelle für die Jugendlichen verantwortlich ist und sie mit den jeweils geeigneten Stellen zusammenbringt. Dabei sorgt die fallführende Stelle für die Koordination und Vernetzung der beteiligten Akteurinnen und Akteure über institutionelle und professionelle Grenzen als auch über die Dauer der Berufswahl und der Grundbildung hinweg. Die fallführende Stelle ist nicht mit der individuellen Begleiterin oder dem Begleiter gleichzusetzen.

Individuelle Begleitung als mögliche Massnahme

Das im vorliegenden Leitfaden definierte, wesentlich auf Freiwilligkeit beruhende Begleitangebot ist in der Perspektive des „Case Managements“ nur eine, wenngleich zentrale Massnahme.

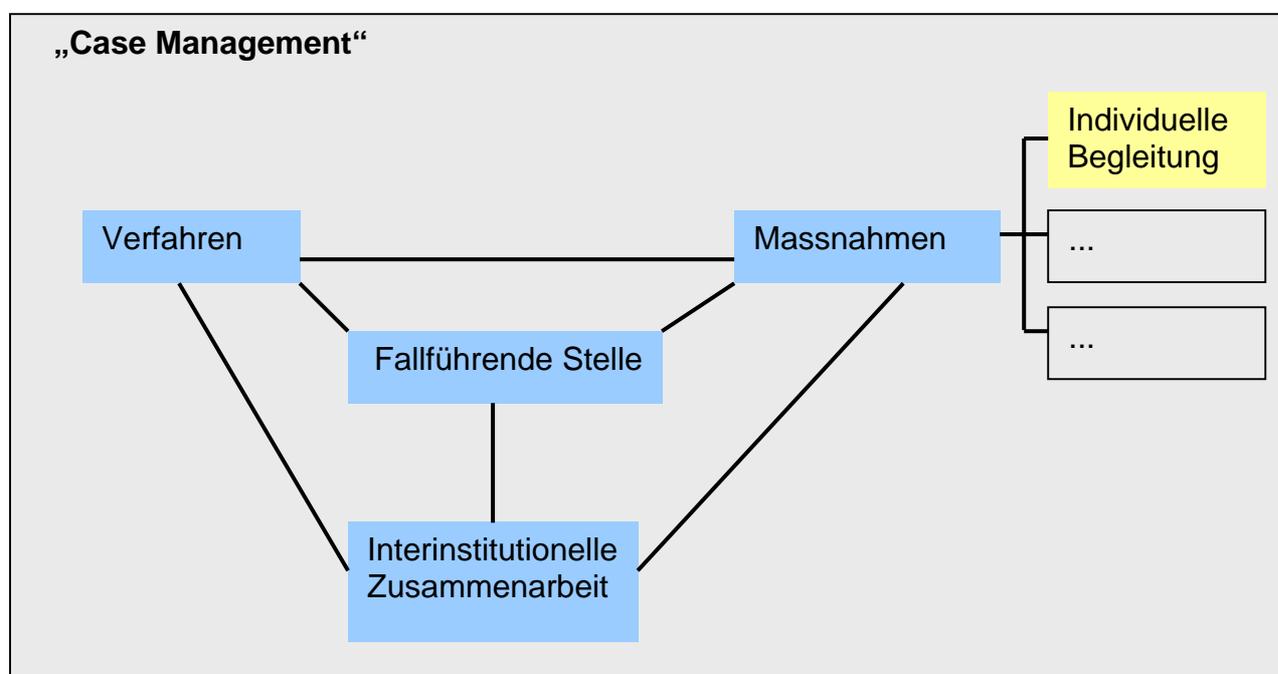
Individuelle Betrachtung:

Individuelle Begleitung als selbstständige Massnahme



Systembetrachtung:

Individuelle Begleitung als Bestandteil des „Case Managements“



2 Massnahmen und Empfehlungen

2.1 Zuständigkeiten

Bei der individuellen Begleitung handelt es sich um ein Leistungsangebot der Kantone, bei dem das Management und die Koordination mit den betroffenen Fachstellen und Institutionen definiert ist.

Die individuelle Begleitung bezieht den Lehrbetrieb, die Berufsfachschule, die überbetrieblichen Kurse und das soziale Umfeld ein.

2.1.1 Kantone

Die Kantone richten ein systematisches Angebot für individuelle Begleitung ein.

Sie erlassen dazu umfassende Regelungen. Diese bestimmen insbesondere das Zielpublikum, das Leistungsangebot, die Anforderungen an die Leistungserbringer, die Rechte und Pflichten sowie die Finanzierung.

2.1.2 Leistungserbringer

Als Leistungserbringer kommen alle Institutionen und Stellen in Frage, die die fachlichen Voraussetzungen mitbringen wie zum Beispiel Berufsbildungsämter, Berufsfachschulen (insbesondere mit Schulsozialarbeit und Mediationsdienst), Berufs- und Laufbahnberatungsstellen, Arbeitsämter und andere Stellen wie Stiftungen oder Vereine.

Soziale, psychosoziale und medizinische sowie juristische, ökonomische und andere Fachstellen oder Gremien bieten ergänzende Angebote an.

2.1.3 Lehrvertragsparteien

Die Lehrvertragsparteien (Eltern beziehungsweise gesetzliche Vertretung und der Lehrbetrieb) tragen eine Mitverantwortung für den Erfolg einer individuellen Begleitung.

2.2 Koordination

Die grösste Wirkung wird erzielt, wenn alle Begleitangebote in ein System integriert sind.

Dies betrifft die Massnahmen und Angebote am Ende der Sekundarstufe I, im Übergang in die berufliche Grundbildung und zur Förderung der Integration in die Arbeitswelt.

2.2.1 Koordinationsfunktion

Eine Stelle mit engem Bezug zur Berufsbildung übernimmt die Koordinationsfunktion.

2.2.2 Nahtstellen

Die Massnahmen der individuellen Begleitung werden mit denjenigen vor und nach der beruflichen Grundbildung koordiniert.

2.3 Zielpublikum

Die an der Bildung von Lernenden beteiligten Akteurinnen und Akteure verfolgen das Ziel, „alle, die Bereitschaft zeigen“ zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen. Damit wird die Chancengleichheit und die Integration der Jugendlichen in die Gesellschaft und Arbeitswelt gefördert.

Das Berufsbildungsgesetz sieht die individuelle Begleitung explizit für Lernende der zweijährigen beruflichen Grundbildung vor. Diese haben einen gesetzlichen Anspruch auf fachkundige individuelle Begleitung.

Die Praxis zeigt jedoch, dass bei Lernenden in Brückenangeboten und in beruflichen Grundbildungen ebenfalls Probleme auftreten können, die eine individuelle Begleitung nahe legen.

2.3.1 Anspruchsberechtigung

Die individuelle Begleitung richtet sich an Lernende, bei denen der Bildungserfolg ohne ergänzendes Angebot ernsthaft in Frage gestellt ist und Förderbedarf ausgewiesen ist.

Für Lernende in zweijährigen beruflichen Grundbildungen besteht von Gesetzes wegen nach Abklärung die Möglichkeit, eine individuelle Begleitung vorzusehen.

Für Lernende anderer Bildungsangebote kann eine individuelle Begleitung bereitgestellt werden.

2.3.2 Voraussetzungen

Die individuelle Begleitung basiert auf Freiwilligkeit.

Von der lernenden Person wird erwartet, dass sie Kooperationsbereitschaft zeigt und Veränderungen ihrer Situation miterarbeitet.

Besteht trotz Ausschöpfung aller Massnahmen keine Aussicht, das Ziel der individuellen Begleitung zu erreichen, können die Verantwortlichen die Massnahmen unterbrechen oder andere einleiten.

2.4 Leistungen

Die lernende Person wird unterstützt, ihre Kompetenzen soweit zu entwickeln, dass sie den Anforderungen von Gesellschaft, Wirtschaft und Bildung zu entsprechen vermag und sich beruflich und persönlich entfalten kann. Im Zentrum steht die Stärkung der Eigenverantwortung.

Die Unterstützung erfolgt berufs- und lernortübergreifend.

Die ausbildungshemmenden Probleme können im individuellen, familiären oder weiteren sozialen Umfeld liegen. Die Praxis zeigt, dass sich diese Probleme oftmals kumulieren. Das familiäre und soziale Umfeld muss deshalb berücksichtigt und miteinbezogen werden. Die Massnahmen sind darauf auszurichten, Unterstützungsstrukturen zu schaffen, wo solche fehlen oder nicht funktionieren.

2.4.1 Inhalt

Die individuelle Begleitung umfasst sämtliche bildungsrelevanten Aspekte der lernenden Person, nicht nur schulische.

Gefördert werden die personellen Ressourcen der Lernenden: Fachkompetenz und alle Elemente der Handlungskompetenz (Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz).

2.4.2 Ausrichtung

Die Begleitung orientiert sich an den individuellen Möglichkeiten und Ressourcen der lernenden Person.

Strukturelle Benachteiligungssituationen werden erfasst und soweit wie möglich behoben.

2.5 *Organisation der individuellen Begleitung*

Die Intensität und Dauer der individuellen Begleitung hängen von der individuellen Problemlage und der weiteren Entwicklung ab.

Je nach dem sind nur punktuelle Massnahmen erforderlich wie die Information über Stützangebote. Mit zunehmender Komplexität müssen unter Umständen verschiedene Stellen einbezogen und die Massnahmen aufeinander abgestimmt werden (z.B. Lernschwierigkeiten aufgrund familiärer Probleme, Bulimie, Drogensucht, multiple psychosoziale und sozioökonomische Belastungssituation, ernsthafte psychische oder körperliche Erkrankung).

2.5.1 Vorgehen

Die individuelle Begleitung baut auf folgenden Teilschritten auf: Diagnosestellung, Feststellen der Anspruchsberechtigung, Massnahmen definieren, Begleitung umsetzen und Evaluation der Massnahmen.

2.5.2 Koordination

Ist die individuelle Begleitung Teil eines „Case Managements“, sind die Zuständigkeiten von Beginn weg zu klären.

2.5.3 Dauer

Die Unterstützung erfolgt zeitlich begrenzt und kann eine unterschiedliche Intensität aufweisen.

2.5.4 Kriterien

Kriterien für die Organisation der individuellen Begleitung sind: unbürokratischer Zugang und Bekanntheit sowie Einfachheit, Verständlichkeit, Konstanz, Transparenz und Vertraulichkeit.

2.5.5 Begleiterinnen und Begleiter

Bei den Begleiterinnen und Begleitern wird eine möglichst hohe Kompetenz und Kontinuität sichergestellt.

2.5.6 Zielvereinbarung

Die Parteien legen in einer Zielvereinbarung gemeinsam die Ziele und Regeln der Zusammenarbeit sowie die Rechte und Pflichten fest.

Die Zielvereinbarung regelt insbesondere folgende Elemente: Rollenklärung, Ziele und Etappen, Leistungen und Beiträge der Parteien, Mittel und Methoden zur Überprüfung und Erreichung der Ziele sowie Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Regeln.

2.6 Unterstützung der Lehrbetriebe

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben haben eine besondere Funktion bei der Betreuung von Jugendlichen: Zusätzlich zur Funktion als Fachleute ihres Berufs nehmen sie soziale Aufgaben wahr und betreuen die Lernenden persönlich. Wenn sie den Lernenden zusätzlich auch individuelle Begleitung anbieten können und wollen, stellt dies eine effiziente und erwünschte Lösung dar.

Damit dies möglich ist, sollen die Kantone den Lehrbetrieben besondere Dienstleistungen und Unterstützung durch Fachleute im pädagogischen und psychologischen, aber auch im administrativen Bereich anbieten.

Mögliche Angebote sind: Beratung bei Problemen mit Lehrverhältnissen, Bildungsangebote zu psychologischen, berufsbildnerischen und pädagogischen Fragen, Supervision und Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches.

2.6.1 Zuständigkeit

Der Kanton regelt in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt die Begleitung im betrieblichen Kontext.

Er kann für die Koordination der Angebote eine Anlaufstelle einrichten oder diese an die Organisationen der Arbeitswelt delegieren.

2.6.2 Leistungsumfang

Lehrbetriebe und Organisationen der Arbeitswelt, die Leistungen im Sinne der individuellen Begleitung erbringen, können unterstützt werden.

Angebote für Lehrbetriebe bestehen einerseits aus Bildungs- und Beratungsangeboten (Information, Schulung, Erfahrungsaustausch usw.) und andererseits in der praktischen, Unterstützung bei der Betreuung von Lernenden und bei administrativen Arbeiten.

2.7 Anforderung an Begleiterinnen und Begleiter

Bei der Rekrutierung von Begleiterinnen und Begleitern können sowohl Personen mit Fachkenntnissen als auch solche mit einschlägigen praktischen Erfahrungen berücksichtigt werden.

Je nach Fall müssen Begleiterinnen und Begleiter über Kenntnisse und Erfahrungen aus verschiedenen Bereichen verfügen wie zum Beispiel:

- Beratung, Begleitung und Betreuung von Lernenden
- Umgang mit Heterogenität
- Pädagogische Fördermassnahmen
- Berufsbildungssystem
- Berufsbildungspraxis
- Versorgungsnetz im psychosozialen Bereich des jeweiligen Kantons

Die Begleiterinnen und Begleiter verfügen über Einfühlungsvermögen, Engagement, Authentizität, ein positives Menschenbild und eine selbstkritische Haltung.

Als Begleiterinnen und Begleiter kommen beispielsweise Beratungsfachpersonen, amtliche Vertreterinnen und Vertreter, Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Lehrbetrieb, Lehrpersonen an Berufsfachschulen, Leitende in überbetrieblichen Kursen, Bezugspersonen aus kirchlichen Kreisen oder kulturellen Gruppierungen sowie Fachpersonen aus der Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Frage.

2.7.1 Anforderungen

Personen, die eine Leistung im Bereich der individuellen Begleitung erbringen, verfügen über eine fachliche Ausbildung oder über andere, geeignete in der Praxis erworbene Qualifikationen.

2.7.2 Schweigepflicht

Die Begleiterinnen und Begleiter respektieren die Regeln des Datenschutzes und der Schweigepflicht.

Die Lernenden können die volle oder teilweise Entbindung von der Schweigepflicht bewilligen.

2.7.3 Weiterbildung

Die Begleiterinnen und Begleiter bilden sich regelmässig weiter.

2.8 Qualitätssicherung und Wirkungskontrolle

Die Qualitätssicherung und die Wirkungskontrolle sind wichtige Voraussetzungen, um den Erfolg der individuellen Begleitung und die damit verbundenen Lernprozesse zu überprüfen. Sie dienen als Grundlage, um Verbesserungen abzuleiten und entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Als Kriterien und Indikatoren kommen in Frage:

- Definition von Trägerschaft und Leistungserbringern;
- Genügender Informationsgrad über das Konzept der individuellen Begleitung bei allen Zielgruppen;
- Effizientes und effektives Selektionsverfahren für die Inanspruchnahme der Begleitmassnahmen; Erfassung der Jugendlichen vor der ersten Berufswahl, während der Berufsbildung und vor dem Übertritt in die Arbeitswelt;
- Förderung von Eigenverantwortung, Motivation und Handlungskompetenz der Bezügerinnen und Bezüger der individuellen Begleitung;
- Regeln zur Zielvereinbarung: Formulierung der wesentlichen Abmachungen wie Regeln der Zusammenarbeit, Rollenklärung, Etappen, Mittel und Methoden sowie Konsequenzen;
- Messbare Standards über Fortschritte, Korrekturmassnahmen und Erfolg der Begleitung;
- Begleitung der Jugendlichen durch eine Fachperson der zuständigen Stelle unter Zuhilfenahme spezifischer Fachstellen über den gesamten Zeitraum der notwendigen Massnahmen;
- Orientierung der Massnahmen an den Ursachen der Defizite und nicht an den Symptomen;
- Datenschutz und Schweigepflicht;
- Beheben allfälliger schulischer Defizite;
- Einbezug des sozialen Umfeldes;
- Einbezug der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner der Betriebe in das Konzept, damit sie bei Bedarf ebenfalls von Begleitung profitieren;
- Qualifikationen der Personen, die sich mit der individuellen Begleitung beschäftigen.

2.8.1 Zuständigkeit

Die Kantone formulieren Mindeststandards der Qualitätssicherung und gewährleisten deren Einhaltung³.

2.8.2 Evaluation

Die Massnahmen werden systematisch und periodisch evaluiert.

³ vgl. BBG Artikel 8 Absatz 1